

dodis.ch/55219

*Die schweizerischen Mitglieder der internationalen Rheinregulierungskommission,
G. Narutowicz und A. Riegg, an den Oberbauinspektor des Schweizerischen
Oberbauinspektorats, L. Bürkly¹*

St. Gallen und Zürich, 15. März 1919

In höflicher Rückäusserung auf Ihre Anfrage² vom 25. pto. über die durch eine eventuelle Einverleibung des sogenannten Rheindeltas mit den drei Gemeinden Fussach, Höchst und Gaissau in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft aus der Übernahme des ganzen alten Rheines und des linken Ufers des neuen Rheinlaufes entstehenden finanziellen Konsequenzen beehren wir uns Ihnen mitzuteilen, dass die schweizerischen Mitglieder der internationalen Rheinregulierungskommission unter Zuzug des schweizerischen Rheinbauleiters³ in einer Konferenz vom 7. d. Mts. diese Fragen eingehend behandelt haben.⁴ Von einer Beratung im Schosse der Gesamtkommission wurde Umgang genommen, einerseits weil diese erst in der zweiten Hälfte April wieder zusammentreten wird und die Erledigung Ihrer Anfrage einen so langen Aufschub nicht gestattet und andererseits weil die österr. Kommissionsmitglieder⁵ es je und je abgelehnt haben, ohne vorherige Instruktion von Seite ihrer Regierung in Diskussion über eine so wichtige Frage einzutreten, endlich auch, weil jene Mitglieder auch wohl sonst nicht geneigt wären, sich an einer Aussprache über die Lostrennung eines Teiles ihres Landes zu beteiligen.

Durch den Anschluss der drei Deltagemeinden an die Schweiz würde eine Grenzverschiebung eintreten, die darin bestände, dass an Stelle der Mitte des alten Rheinlaufes inskünftig die Mitte des neuen Rheines – des Fussacher Durchstiches – die Grenze bilden würde. Ausser des Zuwachses an Land würde fortan der Schweiz auch die linksseitige Hälfte des neuen Flusslaufes und der gesamte Altrhein, von dem bisher nur die linke Seite ihr gehörte, zufallen. Von diesen beiden Wasserläufen ist der Fussacher Durchstich fertig ausgebaut und in das Stadium der Erhaltung getreten; für den Altlauf des Rheines aber liegt die Pflicht zur

1 Schreiben: CH-BAR#E2001B#1000/1501#531* (B.14.211.P.21.4). Verfasst von den beiden schweizerischen Mitgliedern der internationalen Rheinregulierungskommission, Gabriel Narutowicz (1865–1922), dodis.ch/P39629 und Alfred Riegg (1863–1946), dodis.ch/P58936, gerichtet an den Oberbauinspektor des Schweizerischen Oberbauinspektorats, Leo Bürkly (1854–1936), dodis.ch/P58946.

2 Dok. 9, dodis.ch/55216.

3 Karl Böhi (1869–1945), dodis.ch/P58949, Schweizer Rheinbauleiter von 1908 bis 1938.

4 Dok. 9, dodis.ch/55216.

5 Georg Pockels (1864–1953), dodis.ch/P58947, österreichisches Mitglied der internationalen Rheinregulierungskommission 1919 und Philipp Krapf (1886–1939), dodis.ch/P58948, österreichisches Mitglied der internationalen Rheinregulierungskommission von 1905 bis 1919.



Regulierung laut Staatsvertrag⁶ zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 30. Dezember 1892 der Schweiz allein ob. In Hinsicht auf die Erstellung dieser Korrektionswerke erwächst somit weder der Schweiz noch dem Kanton St. Gallen eine Mehrbelastung.

Anders ist es mit dem Unterhalt der beiden Wasserläufe. Der Fussacher-Durchstich ist nach dem Ablauf von sechs Jahren nach seiner Eröffnung, d. h. mit dem Jahre 1906, in den Unterhalt Österreichs übergegangen. Durch Verlegung der Landesgrenze in seine Mitte würde die Schweiz pflichtig, die linksseitigen Wuhre, Dämme und Vorländer, sowie die linksseitigen Hälften der beiden eisernen Durchstichsbrücken bei Brugg und bei Fussach zu unterhalten. Die hierfür durchschnittlich pro Jahr aufzuwendenden Auslagen dürften bei der Flusslänge von rund 5 km auf circa Fr. 3000 zu veranschlagen ein. Dabei ist der Unterhalt der Brückenfahrbahnen nicht berücksichtigt, weil dieser (bei je 125 m halbe Brückenlänge zusammen rund Fr. 400) von den zuständigen Strassenunternehmen zu bestreiten sein wird.

Der alte Rheinlauf hat eine Länge von rund 12 km. Nach der Fertigstellung des aus seinem Bette für die Ableitung der schweizerischen Binnengewässer zu schaffenden Kanales wäre der Unterhalt von den beiden angrenzenden Staaten je für ihr Ufer, bei Einverleibung des Rheindeltas aber für beide Ufer von der Schweiz allein zu tragen. Nach den Aufwendungen an Rheintalischen Binnenkanal lassen sich die durchschnittlichen jährlichen Erhaltungskosten pro km Uferlänge auf etwa Fr. 250 schätzen. Demnach dürfte aus dieser Unterhaltspflicht eine jährliche Mehrbelastung von ebenfalls circa Fr. 3000 resultieren.

Nun überbindet aber der Bundesbeschluss⁷ vom 27. März 1893 betreffend *Zusicherung eines Bundesbeitrages an die internationale Rheinregulierung und den Rheintaler Binnenkanal* «den Unterhalt sämtlicher Werke der Rheinregulierung soweit derselbe nach Massgabe des erwähnten Staatsvertrages der Schweiz obliegt, sowie denjenigen der Binnengewässer dem Kanton St. Gallen». Dieser hätte also allein für die im Vorstehenden auf durchschnittlich Fr. 6000 veranschlagten Instandhaltungskosten aufzukommen. Wie er diese Aufgabe lösen würde, wäre seine Sache. Eine natürliche und einfache Lösung wird gefunden werden können, wenn der Unterhalt des neuen Rheinlaufes der st. gallischen Rheinkorrektion und derjenige des alten dem Rheintalischen Binnenkanalunternehmen überbunden wird. Dafür werden die drei Deltagemeinden, soweit sie am Bestande der beiden Wasserläufe interessiert sind, in den Rhein- und Rheintalischen Binnenkanalperimeter einzu beziehen sein. Ferner sollten sie das dem alten Rhein abgewonnene Land, die bestockten Vorländer und das Rheinholz (Wald von Gaissau bis zur Mündung) an die st. gallische Rheinkorrektion und das Rheintalische Binnenkanalunternehmen abtreten. Dadurch könnten voraussichtlich die gesamten vorerwähnten jährlichen Instandhaltungskosten von circa Fr. 6000 voll gedeckt werden, sodass wir zum Schluss kommen, dass im Falle einer Einverleibung des Rheindeltas, aus der

⁶ Vgl. den Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1892, S. 92, www.amtsdruck-schriften.bar.admin.ch.

⁷ Vgl. die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die Rheinregulierung von der Illmündung bis zum Bodensee und die Erstellung eines Binnengewässerkanales im Unterrheintale vom 8. März 1893, in: *BBl*, Bd. 11 (1893/1), S. 718–773.

Übernahme des ganzen alten Rheines und des linken Ufers und des neuen Rheines, weder der Eidgenossenschaft noch dem Kanton St. Gallen Mehr-Aufwendungen entstehen würden.